



## Arbeiten in Krisenzeiten

### Hinweise zur Arbeitszeitreduzierung und Beantragung von Kurzarbeitergeld für Angestellte in Gemeinden des BEFG

Seit Wochen beherrscht das Thema Corona unseren Alltag. Zunächst in Form von Nachrichten, dann in immer weitergehenden Einschränkungen unseres Alltags. Inzwischen sind in allen Bundesländern Kontaktverbote erlassen worden, Veranstaltungen müssen weitgehend ausfallen – auch in unseren Gemeinden. Und mancher fragt sich, was das eigentlich für die Angestellten der Gemeinde bedeutet. Soll man den Dienstvertrag ändern? Urlaub anordnen? Oder auf Kurzarbeit gehen?

All das sind sehr weitreichende Maßnahmen mit z.T. erheblichen Auswirkungen für die Betroffenen. Bevor über solche Wege nachgedacht wird, empfehlen wir dringend, mit den Beteiligten zunächst über Möglichkeiten zu sprechen, ihre Arbeit in vollem Umfang weiterzuführen. In den Gesprächsforen der sozialen Medien erzählen nicht wenige, wie sie in dieser Situation ihre Arbeit gestalten. Von einer Jugendreferentin hörten wir, dass ihre Arbeit sich verlagert hat: in die sozialen Medien hinein. Das heißt, sie ist im Kontakt mit ihren Jugendlichen, unternimmt auch etwas, z.B. gemeinsam einen Film ansehen und über WhatsApp besprechen und ähnliches. Gerade für Jugendliche, die auch vielen ihrer sonst üblichen Freizeitaktivitäten nicht nachgehen können, kann so ein Ansprechpartner wichtig sein. Von Pastoren hören und lesen wir, dass sie Gottesdienste streamen, zu verschiedenen Tageszeiten geistliche Angebote wie Abendandachten anbieten, seelsorgerlich per Telefon oder Skype ansprechbar sind u.ä. Und nicht wenige sind als eine Art Informationszentrale für Mitglieder und Freunde der Gemeinde unverzichtbar. Das heißt, die Tatsache, dass Veranstaltungen ausfallen, muss nicht heißen, dass es nichts zu tun gibt. Vielleicht sogar ganz im Gegenteil. Da ist Fantasie gefragt – und die Bereitschaft, neue Wege in der Gestaltung der Gemeindegemeinschaft zu gehen.

Dennoch kann es Situationen geben, in denen der Arbeitsumfang deutlich reduziert ist. Da kann die Zeit genutzt werden, um Überstunden oder Resturlaub abzubauen. Angeordnet werden kann ein Urlaub allerdings nur, wenn das den Interessen des Arbeitnehmers nicht entgegensteht. Auch hier empfehlen wir das Gespräch miteinander – und Großzügigkeit von allen Beteiligten.

#### Es schreiben Euch:

Volker Springer  
Kaufm. Geschäftsführer

Thomas Seibert  
Personalreferent

**Bundesgeschäftsstelle**  
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7  
14641 Wustermark / OT Elstal

Tel.: 033234/74-105  
Fax: 033234/74-199

E-Mail: [BEFG@baptisten.de](mailto:BEFG@baptisten.de)  
[www.baptisten.de](http://www.baptisten.de)

Bankverbindung:  
Konto Nr. 33308  
BLZ 500 921 00  
Spar- und Kreditbank EFGeG  
Bad Homburg v.d.H.  
IBAN: DE14 5009 2100 0000 0333 08  
BIC: GENODE51BH2

Anders sieht es aus, wenn die Situation zu einem deutlichen Einbruch der Spenden führt und die Gemeinde keine finanziellen Reserven hat, um das für eine gewisse Zeit auszugleichen. Überbrückungskredite, wie sie die Politik im Augenblick in großem Umfang ermöglicht, sind in der Regel für Gemeinden nicht möglich. Was dann? In dieser außergewöhnlichen Situation kann Kurzarbeit eine Möglichkeit sein. Was bedeutet das konkret?

Zunächst müssen die Gemeinde als Arbeitgeberin und die Angestellten eine Vereinbarung miteinander schließen, aus der der Umfang der Arbeitszeitreduzierung hervorgeht. Eine Vorlage haben wir dieser Mitteilung angehängt. Die Gehälter der Angestellten werden dann dementsprechend reduziert. Das entlastet die Finanzen der Gemeinde, belastet aber die finanzielle Situation der Angestellten. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch Arbeitsausfall entfallenen Lohn (60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 67 Prozent bei mindestens einem Kind im Haushalt). Dafür muss die Gemeinde die Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Dabei geht es nur um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen – für Minijobs kann also kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Die Voraussetzungen für die Beantragung sind folgende:

1. Gemeinde und Angestellter vereinbaren eine Reduzierung der Arbeitszeit und damit einhergehend einen Entgeltausfall. Hier gilt eine Mindesthöhe von 10 Prozent des monatlichen Bruttogehalts.
2. Dieser Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis. Das ist in Zeiten einer Pandemie und den Einschränkungen durch politische Entscheidungen offensichtlich.
3. Dieser Arbeitsausfall ist unvermeidbar und die Gemeinde hat alles getan, um ihn zu vermindern (z.B. durch Nutzung von Arbeitszeitguthaben).
4. Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur.
5. Der Arbeitsausfall ist erheblich, d.h. mind. 10 Prozent der Beschäftigten sind davon betroffen. Diese Zahl ist normalerweise höher, wurde aber wegen der aktuellen Krise auf 10 Prozent reduziert.

Der Arbeitsausfall wird bei der zuständigen Agentur schriftlich angezeigt. Das entsprechende Formular haben wir dieser Mitteilung angehängt (Anzeige auch online möglich). Die Agentur entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld gegeben sind.

Ist das der Fall, errechnet die Gemeinde als Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld und zahlt es aus. Im Anschluss daran stellt der Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Erstattung der verauslagten Kurzarbeitergelder. Normalerweise müssen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein tragen. Diese Vorgabe ist in der aktuellen Situation ausgesetzt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

Gemeinden, die diesen Weg gehen, müssen sich also mit Anträgen auseinandersetzen und finanziell in Vorleistung gehen. Allerdings werden ihnen nicht unwesentliche Gehaltsanteile zurückerstattet.

Für die betroffenen Angestellten bedeutet Kurzarbeit: weniger Arbeit, aber auch weniger Geld. Außerdem müssen sie der Agentur für Arbeit für die Vermittlung in andere Stellen während der Kurzarbeit zur Verfügung stehen. Die Gehaltseinbußen können Gemeinden durch einen Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld mildern. Dieser ist zwar steuerpflichtig, aber beitragsfrei, sofern Zuschuss und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

**Bitte bedenkt bei alledem: Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass alle anderen Möglichkeiten, die Krise zu überwinden, ausgeschöpft sind. Es dient dazu, Kündigungen zu vermeiden.**

#### Wichtige abschließende Anmerkungen

1. Aufgrund der hohen Eigenständigkeit verfügt jede Ortsgemeinde über eine eigene Betriebsnummer - auch wenn sie ihre Abrechnung über den Gehaltsabrechnungsservice des Bundes vornehmen lässt. Die Anzeige und der Antrag auf Kurzarbeitergeld ist daher dezentral von jeder einzelnen Gemeinde selbst bei der örtlichen Agentur für Arbeit vorzunehmen.

2. Die Beantragung durch eine Kirchengemeinde dürfte für die Arbeitsagenturen ungewöhnlich sein, zumal die Gemeinden nahezu ausschließlich in der Rechtsform einer K.d.ö.R. oder als Teil einer solchen auftreten. Wir sind der Überzeugung, dass der Anspruch auf Kurzarbeitergeld auch für Beschäftigte unserer kirchlichen K.d.ö.R. besteht. Verweist in möglichen Diskussionen mit der Arbeitsagentur auf die bestehende Sozialversicherungspflicht auch unserer Ordinierten Mitarbeiter und darauf, dass in unseren Dienstordnungen die Möglichkeit von Kurzarbeitergeld nicht ausgeschlossen ist. Ein beamtenähnliches Verhältnis wie z.B. bei den Ordinierten Mitarbeitern in den Landeskirchen liegt nicht vor. Falls erforderlich kann auch angeführt werden, dass das Bundessozialgericht entschieden hat, dass der Anspruch auf Kurzarbeitergeld keine erwerbswirtschaftliche Betätigung des Betriebs voraussetzt (BSG-Urteil vom 30.05.1978 - 7/12 RAr 100/76, BSGE 46, 218)

**Sollte es zu Ablehnungen seitens der Agenturen kommen, bitten wir um Benachrichtigung.** Möglicherweise können wir Euch unterstützen. Besteht in diesem Fall auch auf eine schriftliche Begründung, damit wir die rechtliche Wertung der Agenturen vergleichen können.

Volker Springer  
Kfm. Geschäftsführer

Thomas Seibert  
Personalreferent

#### Hilfreiche Links:

[Video der Arbeitsagentur: So beantragen Sie Kurzarbeitergeld](#)  
[Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung](#)  
[Flyer Kurzarbeitergeld](#)  
[Merkblatt Kurzarbeitergeld](#)